

Wahlausschreibung

Im Wintersemester 2017/18 sind die Vertreterinnen und Vertreter im Studierendenparlament, in den Fachschaftsräten und im Ausländerrat zu wählen. Es sind folgende Sitze zu vergeben:

Wahlorgan	Zahl der Sitze
Studierendenparlament	25
Ausländerrat	7
Fachschaftsrat Geo-, Energie- und Rohstoffwissenschaften	7
Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften	7
Fachschaftsrat Physik, Materialwissenschaften, Chemie	7
Fachschaftsrat Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen	7
Fachschaftsrat Mathematik und Informatik	7

Der Studentische Wahlausschuss hat folgenden Wahlzeitraum festgelegt:

Dienstag, den 23. Januar und Mittwoch, den 24. Januar 2018

Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Studierendenparlament, Ausländerrat und zu den Fachschaften liegt vom **14. November bis zum 24. November 2017** in den Dienststunden (Montag bis Donnerstag jeweils von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr) im TU-Hauptgebäude, Adolph-Roemer-Straße 2a, Zimmer 110 zusammen mit der Wahlordnung **zur Einsichtnahme** aus. Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte bis zum **24. November 2017, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist)** schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei der vorgenannten Stelle einlegen. Auf den Wortlaut der anliegenden Vorschriften des § 4 WO weise ich hin. Zugehörigkeitserklärungen sind bis zum 24. November 2017, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Wahlleitung oder bei der vorgenannten Stelle einzulegen.

Der Wahl liegen Wahlvorschläge zu Grunde, die mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs und auf einen Wahlvorschlag beziehen. **Alle Mitglieder der Studierendengruppe werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlen einzureichen.** Die Wahlvorschläge (nur digital ausgefüllt und ausgedruckt) müssen bis zum **30. November 2017, 15:00 Uhr** beim AStA der TU Clausthal, Silberstraße 1 im Finanzzimmer eingegangen sein. Näheres über die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge bitte ich Sie der Wahlordnung der

Studierendenschaft, § 6 Abs. 1, 2, 4 bis 8 sowie § 7 Abs. 1 und 3 zu entnehmen. Wahlvorschlagslisten sind unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

<https://www.asta.tu-clausthal.de/hochschulwahlen/>

Der Studentische Wahlausschuss hat beschlossen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlausschusses durch Aushang erfolgen. Zentrale Aushangstelle ist die Anschlagtafel im Studentenzentrum, Silberstraße 1. Darüber hinaus werden sie zur besseren Information in der Mensa der TU Clausthal, Leibnizstraße 3, und im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichungen im Internet sind über die Homepage des AStA zu erreichen.

Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen (§ 12 Abs. 1 WO). Briefwahlunterlagen können bis zum **16. Januar 2018** schriftlich oder persönlich bei der Wahlleitung beantragt werden. Die Wahlberechtigung wird auf Grund der Eintragungen in das Wählerverzeichnis überprüft. Einem anderen als dem bzw. der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird. Der Wahlbrief muss bis zum **24. Januar 2018, 14:00 Uhr** bei der Wahlleitung, Adolph-Roemer-Straße 2a, eingegangen sein.

(Sascha Wolf)

Studentischer Wahlausschuss
Der Vorsitzende

Auszug aus der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal

in der Fassung vom 13. Juli 2010

§ 4 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Als Wählerverzeichnis gilt das für die Studierendengruppe aufgestellte Wählerverzeichnis nach § 5 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kollegialorganen der Technischen Universität Clausthal in der jeweils gültigen Fassung. Es ist um die Mitglieder anderer Statusgruppen, welche zu den Organen der Studierendenschaft wahlberechtigt sind, zu erweitern.

§ 6 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zu Grunde, die mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind beim SWA einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) Der SWA hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben.
- (4) Die Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines Wahlbereichs genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fachrichtung, Semesterzahl, Anschrift und Matrikelnummer enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und möglichst auch der Fernsprechnummer benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber als

Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihm sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

- (7) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber dem SWA eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beim SWA eingegangen sein.
- (8) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Öffnungszeiten bei der vom SWA bestimmten Stelle einzusehen.

§ 12 Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragen. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung wird auf Grund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Einem anderen als dem bzw. der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird. Briefwahlunterlagen sind:
 - 1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
 - 2. der Wahlschein,
 - 3. der Wahlbrief und
 - 4. die Briefwählerläuterung.

[...]

Auszug aus der Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal

in der Fassung vom 20. Dezember 2016

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

[...]

- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen und Fakultäten zu gliedern. Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt und sind dort nicht wahlberechtigt. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer,

Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

- (4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fakultäten ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

[...]

Auszug aus der Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal

in der Fassung vom 13. Juli 2010

§ 4 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Als Wählerverzeichnis gilt das für die Studierendengruppe aufgestellte Wählerverzeichnis nach § 5 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kollegialorganen der Technischen Universität Clausthal in der jeweils gültigen Fassung. Es ist um die Mitglieder anderer Statusgruppen, welche zu den Organen der Studierendenschaft wahlberechtigt sind, zu erweitern.

§ 6 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zu Grunde, die mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind beim SWA einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) Der SWA hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben.
- (4) Die Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines Wahlbereichs genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fachrichtung, Semesterzahl, Anschrift und Matrikelnummer enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und möglichst auch der Fernsprechnummer benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber als

Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihm sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

- (7) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber dem SWA eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beim SWA eingegangen sein.
- (8) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Öffnungszeiten bei der vom SWA bestimmten Stelle einzusehen.

§ 12 Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragen. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung wird auf Grund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Einem anderen als dem bzw. der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird. Briefwahlunterlagen sind:
 - 1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
 - 2. der Wahlschein,
 - 3. der Wahlbrief und
 - 4. die Briefwählerläuterung.

[...]

Auszug aus der Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal

in der Fassung vom 20. Dezember 2016

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

[...]

- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen und Fakultäten zu gliedern. Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt und sind dort nicht wahlberechtigt. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer,

Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

- (4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fakultäten ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, nimmt die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vor. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.

[...]